



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 2	Freitag, 13. Januar	2017
-------	---------------------	------

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Richtlinie des Landkreises Aurich als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8 a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbundes Ems-Jade (VEJ)..... 12

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2017 19

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Großefehn 21

Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Großefehn 24

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großefehn 25

Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide 28

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0703 „Starenweg“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide..... 29

Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2016 30

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Richtlinie des Landkreises Aurich als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8 a Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung des Ge- meinschaftstarifs des Verkehrsverbundes Ems-Jade (VEJ)

Präambel

Der Aufgabenträger erlässt die Richtlinie für eine Allgemeine Vorschrift (AV) als Übergangslösung. Er strebt an, diese AV schon im Jahre 2017 in eine rechtsverbindliche Satzung zu überführen. Anlass für eine AV ist die Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) zum 01.01.2017, die die bisher eigenwirtschaftlichen Tarife in der Verkehrsregion Ems-Jade als nicht mehr auskömmlich darstellen lassen. Deshalb spricht der Aufgabenträger ab 2017 für den VEJ-Tarif eine gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung aus, damit die Versorgung der Bevölkerung weiterhin mit Nahverkehrsleistungen und eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU gewährleistet sind.

1. Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung

1.1 Verkehrsunternehmen (VU), die im Rahmen des in Anhang 1 genannten Gebietes des Landkreises eigenwirtschaftlichen Linienverkehr nach § 42 PBefG oder diesen ergänzenden oder ersetzenden Verkehr nach § 1 Abs. 3 NNVG durchführen, erfüllen auf der Grundlage des genehmigten VEJ-Tarifs (Anhang 2) gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtungen, die entsprechend der Regeln der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dieser Richtlinie ausgeglichen werden können. Der VEJ-Tarif hat eine Rabattierung von Ausbildungsverkehren von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit gemäß § 7 a Abs. 1 NNVG zu enthalten.

1.2 Der finanzielle Gesamtausgleich auf der Grundlage dieser Richtlinie wird pro Jahr auf 3.712.743 € begrenzt. Übersteigt die Summe der für die VU errechneten Ausgleichsummen in 2017 den o.g. Betrag, werden diese anteilig im Verhältnis zu den Ausgleichsleistungen zueinander gekürzt.

1.3 Soweit Linienverkehre auf den Gebieten von zwei oder mehr Aufgabenträgern erbracht werden, verständigen diese sich grundsätzlich auf eine gebietsscharfe Abgrenzung zur Finanzierung dieser gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung aus ihrer jeweiligen Richtlinie oder sonstigen Regelwerken zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

1.4 Der VEJ-Tarif nach dieser Richtlinie ist der den Verkehrsunternehmen genehmigte Tarif einschließlich der Beförderungsbestimmungen. Für eine turnusmäßige Erhöhung zum 1.8.2017 um den im Verkehrsvertrag hinterlegten Index (Anlage III des Verkehrsvertrages) gilt die Zustimmung bei Bedarf als erteilt.

1.5 Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den VU, die die Aufteilung der Einnahmen unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Abs. 3 b PBefG untereinander regeln.

1.6 Verstöße des VU gegen Pflichten aus 1.4 und 2.1 führen zur Rückforderung der bis dahin ausgekehrten Zuwendungen, ganz oder teilweise. Das Gleiche gilt für vorsätzlich und grob fahrlässig fehlerhafte wirtschaftliche Angaben des VU über die ökonomische Situation seiner erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen beantragt und gewährt wurden.

1.7 Die Zuwendungsbescheide stehen unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission aufgrund einer laufenden Beihilfebeschwerde von Verkehrsunternehmen die novellierten Vorschriften des NNVG mit dem europäischen Beihilfenrecht nicht für unvereinbar erklärt und die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen anordnet. In diesem Fall hat zwingend die Rückforderung der Zuwendungen durch den Aufgabenträger zu erfolgen.

2. Abgeltung finanzieller Nachteile

2.1 Finanzielle Nachteile können einem VU nur bei Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß 1.1 abgegolten werden.

2.2 Eine Abgeltung finanzieller Nachteile aufgrund gemeinwirtschaftlicher Tarifverpflichtungen kann weiterhin nur erfolgen, wenn das VU dem zuständigen Aufgabenträger (ggf. über die VEJ Geschäftsstelle) eine Einnahmeprognose gemäß dem Verfahren nach 2.4 oder in einer Vorabkalkulation für das Verfahren nach 2.5 die mögliche Ausgleichsbedürftigkeit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bis zum 28.2. des Folgejahres schriftlich anzeigt.

2.3 Das VU hat vorrangig das Verfahren zum finanziellen Ausgleich nach Nr. 2.4 zu wählen. Soweit kein marktfähiger Referenztarif zur Aufrechterhaltung der Status Quo – Verkehre in 2016 ermittelt werden kann, kann das VU aufgrund der durch die Novelle des NNVG verursachten Umbruchsituation und bereits genehmigter eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen das Abrechnungsverfahren nach 2.5 wählen. Dieser Weg wird von Seiten des Aufgabenträgers für eine Übergangszeit eröffnet, um die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten sicherzustellen und gleichzeitig die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU zu gewährleisten.

2.4 Das VU kann die wirtschaftlichen Nachteile anhand eines marktfähigen Referenztarifs nachweisen, der im Verhältnis zu den ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen als Abrechnungsgrundlage dient (Ertrag-Kosten-Vergleich). Als marktfähiger Referenztarif gilt ein Tarif, der im Endkundenmarkt der verschiedenen Marktsegmente wie Einzelkarten, Zeitkarten Jedermann, Zeitkarten Ausbildung Selbstzahler, Zeitkarten Ausbildung Schüler etc. durchgesetzt werden kann. Der Landkreis Aurich erkennt den gutachterlich ermittelten marktfähigen Referenztarif (Anhang 5) bis zum 30.09.2017 als Berechnungsgrundlage an.

2.4.1 Das VU hat die Marktfähigkeit des Referenztarifs nachzuweisen. Es hat hierzu den Aufgabenträgern alle Unterlagen insbesondere über Marktreichweite, erzielten Umsätze nach Gattungen und vergleichbare Raumstrukturen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind anhand bisheriger Verkaufszahlen (Gattungen/Tarifstufen) die Einnahmen anhand eines marktfähigen Referenztarifs und im Vergleich hierzu die Einnahmen bei Anwendung des VEJ-Tarifs und die hieraus entstehenden finanziellen Nachteile gegenüberzustellen. Der Nachweis der erzielbaren Einnahmen bei Anwendung eines Markttarifs setzt die Berücksichtigung der Preiselastizität (Mehrnachfrage bei sinkenden Preisen) voraus. Die vom Aufgabenträger anerkannten Referenztarife werden gemäß Punkt 6. veröffentlicht.

2.4.2 Existieren keine deckungsgleichen Tarifangebote im Referenztarif, z.B. aufgrund abweichender Regelungen zur Tagesgültigkeit, Mitnahme, Netzgültigkeit oder auch Anwendung von Kundenbindungskarten, so sind entsprechende Vergleichbarkeiten durch Zu- und Abschläge herzustellen.

2.4.3 Werden die Fahrausweise bei mehreren VU genutzt, so sind sie leistungsgerecht entsprechend der benutzten Preisstufen aufzuteilen. Beim Referenztarif kann ein Kauf getrennter Fahrausweise für die Teilstrecken angenommen werden.

2.5. Alternativ kann das VU die finanziellen Nachteile der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch einen Kosten-Erlös-Vergleich belegen. Dieser Vergleich muss die prognostizierten Kosten und die Erlöse entsprechend der Gliederung nach Anhang 3 und Anhang 4 enthalten. Die Kosten dürfen nur Leistungen beinhalten, die unmittelbar für die Erbringung von Verkehrsleistungen zum VEJ-Gemeinschaftstarif erforderlich sind. Die Erlöse müssen alle Einnahmen enthalten, die unmittelbar oder mittelbar diesen Kosten gegenüberstehen.

3. Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs

3.1 Der Aufgabenträger prüft (ggf. die VEJ-Geschäftsstelle im Auftrag des Aufgabenträgers) die Einnahmenprognose nach 2.4 oder die Vorabkalkulation nach 2.5. Rückfragen sind durch die VU zeitnah, umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. In der Einnahmeprogno nach 2.4 sind die bisher verkauften Stückzahlen im Startjahr 2016 (Gattungen/Preisstufen), die bisher angewandten Tarife und die Berechnung einschließlich dem marktfähigen Referenztarif darzustellen.

3.2 Auf der Grundlage der Prüfungen nach 3.1 legt der Aufgabenträger den Ausgleich für das Kalenderjahr mittels vorläufigem Zuwendungsbescheid fest. Soweit von den Angaben des VU abgewichen wird, wird das VU angehört.

3.3 Die Ausgleichsbeträge werden zu folgenden Daten auf das vom VU benannte Konto geleistet:

- a) 15.5. 50% des Jahresbetrags
- b) 15.10. 40% des Jahresbetrags
- c) nach Schlussabrechnung im Folgejahr 10 %

3.4 Etwaige Nachzahlungen oder Überzahlungen werden bei Fortführung der allgemeinen Vorschrift ab 2018 in der nachfolgenden Abschlagszahlung verrechnet. Hilfsweise werden sie bis 30.4. des Folgejahrs ausgeglichen.

4. Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität im ÖPNV

4.1 Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im ÖPNV bieten.

4.2 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.4 erfolgt, so trägt das VU das volle Ertragsrisiko aus den Fahrgelderlösen. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zwecks Gewinnung von Fahrgästen als auch zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

4.3 Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit wird dem VU bei Kostensenkungen gegenüber der Vorkalkulation bei gleichbleibendem Leistungsvolumen ein Anteil von 50% der Kostensenkung als Einbehalt außerhalb der Prüfung zur Überkompensationskontrolle und zusätzlich zum angemessenen Gewinn zugebilligt.

5. Ex-post Kontrolle

5.1 Verfahren nach 2.4

5.1.1 Nach Abschluss des Kalenderjahrs, spätestens zum 28.2. des Folgejahres hat das VU im Verfahren nach 2.4 die erzielten Umsätze zum VEJ-Tarif nach Gattungen und Preisstufen sowie Ausgleichsleistungen nach § 145 SGB IX gemäß einem bereitgestellten Abrechnungsformular zu berichten.

5.1.2 Die Unternehmen haben anhand ihrer Kosten nach 5.1.3 nachzuweisen, dass keine beihilfenrechtliche Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhangs der VO 1370/2007 vorliegt. Insbesondere ist der finanzielle Nettoeffekt des VU wie folgt zu ermitteln:

- a. Einnahmeausfälle aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung im Vergleich zum marktfähigen Referenztarif
- b. Feststehende unmittelbare Mehrkosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z.B. Fahrscheindruckerkosten), die bei einer eigenwirtschaftlichen Erbringung nicht angefallen wären

5.1.3 Durch Tarifeinnahmen nach erfolgter Einnahmeaufteilung zwischen den Verkehrsunternehmen, sonstige auf die Verkehrserstellung zuzurechnende Erlöse, Ausgleichsleistungen nach SGB IX und Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie dürfen nur Kosten gedeckt werden, die der gemeinwirtschaftlichen Pflicht zuzurechnen sind. Dies die Erstellungskosten der Verkehrsleistung einschließlich der Vertriebs- und Marketingkosten. Gemeinkosten sind angemessen nach ihrem Nutzungsanteil gegenüber anderen Tätigkeiten zu schlüsseln. Weiterhin dürfen die Erträge zur Deckung eines angemessenen Gewinns verwandt werden.

5.2 Verfahren nach 2.5

Sofern das VU einen Ausgleich auf der Grundlage von 2.5 erhält, so hat das VU bis zum 28.2. des Folgejahres über die erbrachte Leistung und die dabei entstandenen Kosten nach derselben Gliederung wie in der Vorabkalkulation zu berichten. Kostenerhöhungen führen nicht zu einem erhöhten Ausgleich, Kostenreduzierungen führen unter Beachtung von Nr. 4.3 zu einem reduzierten Ausgleich. Verluste eines VU aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr können mit den Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden.

5.3 Bestätigung fehlender Überkompensation durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater

5.3.1 In den Verfahren nach 2.4 und 2.5 legt das VU eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Einhaltung der Regelungen des Anhangs nach VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Blick auf die Kosten und Erlöse und angemessenen Gewinn des VU sowie der Richtigkeit der Abrechnung vor. In der Bestätigung ist die Ausgleichssumme für das Abrechnungsjahr enthalten (finanzieller Nettoeffekt), die sich bei Anwendung der AV ergibt.

Als Gewinn gelten 6 % Umsatzrendite als angemessen.

Zusätzlich gilt der unter 4.3 genannte Anteil von Kosteneinsparungen als angemessener Gewinn.

Das VU kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.

5.3.2 Die Bestätigung für das Verfahren nach 2.4 ist in Form eines nachvollziehbaren schriftlichen Berichts zu fassen, der auch Stellung zum angewandten Referenztarif und den Auswirkungen dieses fiktiven Tarifs auf die Nachfrage nimmt.

5.3.3 Der Bestätigung in dem Verfahren nach 2.5 wird die Endabrechnung auf der Grundlage 5.3 beigefügt. Der Prüfer hat zu bestätigen, dass alle abgerechneten Leistungen erbracht wurden.

5.3.4 Soweit das VU andere Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist für die Verfahren nach 2.4 und 2.5 ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eine Bestätigung eines Steuerberaters zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorzulegen.

5.3.5 Die vorstehenden Bestätigungen und Nachweise sind im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen.

5.4 Der Aufgabenträger kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer beim VU eine Prüfung durchführen, soweit dieses nach Auffassung des Aufgabenträgers zur Nachvollziehbarkeit der Höhe der Kosten, Abweichungen zwischen Vorkalkulation und Abrechnung, eines speziellen Referenztarifs oder eines unternehmensindividuellen Gewinn erforderlich ist.

5.5 Nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr.

6. Schlussbestimmungen

Den VU ist bekannt, dass die Aufgabenträger allen Verkehrsunternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach dieser Richtlinie u.a. gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gewähren müssen. Die Richtlinie wird deshalb in den Amtsblättern und auf den Homepages der Aufgabenträger veröffentlicht. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Zuge von Ausbildungszeitfahrausweisen, die von öffentlichen Stellen ganz oder teilweise finanziert werden. Die Aufgabenträger wahren aber die Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen in Bezug auf entstandene Kosten und erzielte sonstigen Erlöse.

Soweit auf die Zahlungen der Aufgabenträger durch die VU Umsatzsteuer zu leisten ist (derzeit 7 %), wird dieser Betrag von Seiten der Aufgabenträger den VU zusätzlich gewährt.

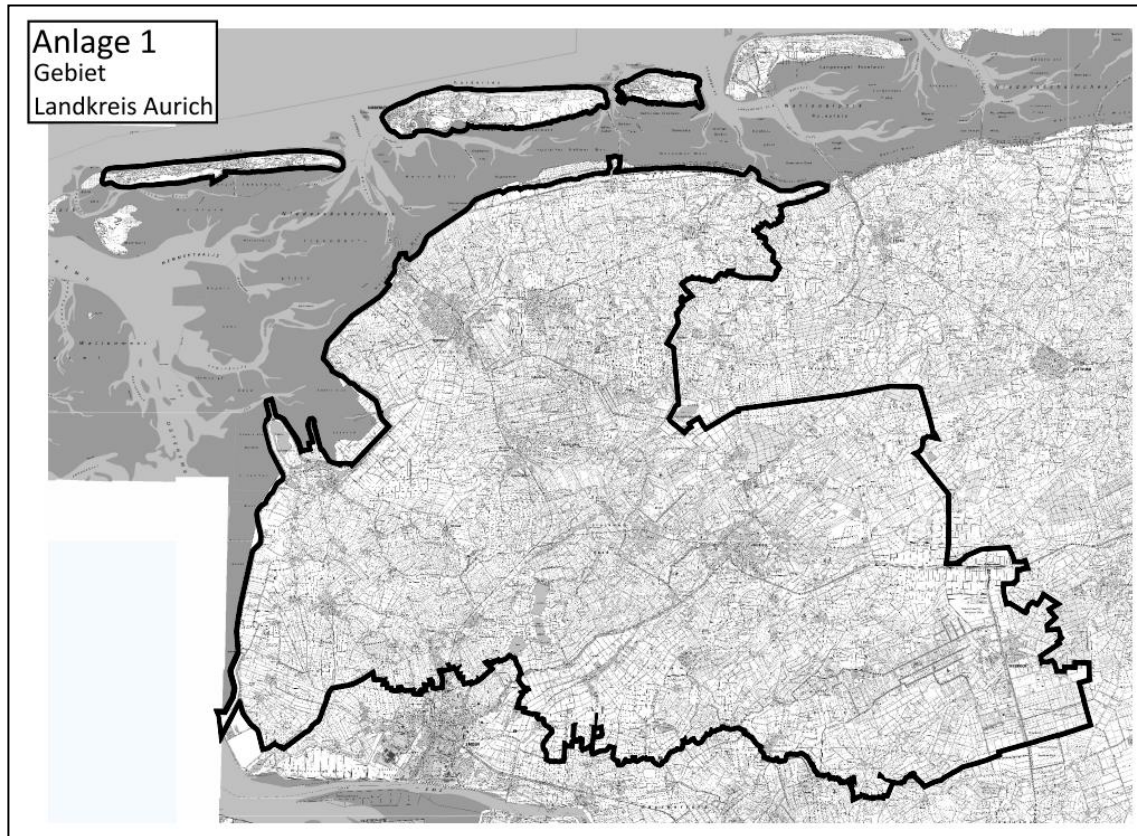
Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Aurich, 05.01.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Anhang 1:	Gebiet Landkreis Aurich (Karte)
Anhang 2:	Tarif
Anhang 3:	Vorabkalkulation Kosten gemäß Verfahren nach 2.5
Anhang 4:	Erlöse gemäß Verfahren nach 2.5
Anhang 5:	Referenztarif



Anlage2: Höchstattarif

Der Höchstattarif unterscheidet sich alleine in dem Auszug aus Preistabelle s. u. von dem Referenztarif (Anlage 5)

Die sonstigen Fahrscheingattungen und Preisstufen der aktuell genehmigten Tabelle gelten weiter.

Tarifzone	Einfach Erwachsene	Kinder, Gruppen	Tagesrückfahrkarte	Ser Ticket	Familien-ticket
1	2,00	1,20	3,80	8,00	7,70
2	2,50	1,50	4,80	10,00	9,60
3	3,00	1,80	5,80	12,00	11,50
4	3,50	2,10	6,70	14,00	13,50
5	4,10	2,40	7,70	16,40	15,40
6	4,60	2,70	8,70	18,40	17,30
7	5,10	3,00	9,60	20,40	19,20
8	5,60	3,30	10,60	22,40	21,20
9	6,10	3,60	11,50	24,40	23,10
10	6,60	4,00	12,50	26,40	25,00
11	7,10	4,30	13,50	28,40	26,90
12	7,60	4,60	14,40	30,40	28,90
13	8,10	4,90	15,40	32,40	30,80
14	8,60	5,20	16,40	34,40	32,70
15	9,10	5,50	17,30	36,40	34,60
16	9,60	5,80	18,30	38,40	36,60

Tarifzone	Monats-karte	Schüler-monats-karte	Rabattierung	Wochen-karte	Schüler-wochen-karte	Rabattierung	Selbst-zahler Monat
1	43,20	32,40	25,0000%	15,00	11,20	25,3333%	32,40
2	54,00	40,50	25,0000%	18,70	14,00	25,1337%	40,50
3	64,80	48,60	25,0000%	22,30	16,70	25,1121%	48,60
4	75,60	56,70	25,0000%	26,10	19,50	25,2874%	56,70
5	86,40	64,80	25,0000%	29,80	22,30	25,1678%	64,80
6	97,10	72,80	25,0257%	33,50	25,10	25,0746%	72,80
7	107,90	80,90	25,0232%	37,20	27,90	25,0000%	80,90
8	118,70	89,00	25,0211%	41,00	30,70	25,1220%	89,00
9	129,50	97,10	25,0193%	44,70	33,50	25,0559%	97,10
10	140,30	105,20	25,0178%	48,40	36,30	25,0000%	105,20
11	151,10	113,30	25,0165%	52,20	39,10	25,0958%	113,30
12	161,90	121,40	25,0154%	55,90	41,90	25,0447%	121,40
13	172,70	129,50	25,0145%	59,60	44,70	25,0000%	129,50
14	183,50	137,60	25,0136%	63,30	47,40	25,1185%	137,60
15	194,30	145,70	25,0129%	67,00	50,20	25,0746%	145,70
16	205,10	153,80	25,0122%	70,70	53,00	25,0354%	153,80

Anlage 3: Kalkulationsblatt für allgemeine Vorschrift

Preisbestandteil P1		P1.2 Erforderliche Anzahl Fahrzeuge pro Jahr (Ersatzfahrzeuge zählen nicht)		Summe pro Jahr Produkt aus P1.1 und P1.2	
P1.1 Preis je Fahrzeug und Jahr (jährliche fahrzeugbezogene Kosten)					
Gelenkbus NF	€/Jahr	Gelenkbus NF	Stk.	0,00	€/Jahr
Gelenkbus	€/Jahr	Gelenkbus	Stk.	0,00	€/Jahr
Standard-/Solobus NF	€/Jahr	Standard-/Solobus NF	Stk.	0,00	€/Jahr
Standard-/Solobus	€/Jahr	Standard-/Solobus	Stk.	0,00	€/Jahr
20-Sitzer-Bus	€/Jahr	20-Sitzer-Bus	Stk.	0,00	€/Jahr
15-m Bus NF	€/Jahr	15-m Bus NF	Stk.	0,00	€/Jahr
		Summe P1 fahrzeugbezogene Kosten im Jahr:		0,00	€/Jahr

Preisbestandteile P2		P2.2 Fahrplanstunden pro Jahr		Summe pro Jahr Produkt aus P2.1 und P2.2	
P2.1 Preis je Fahrplanstunde					
Wert des Antragstellers	€/h		h	0,00	€/Jahr
		Summe P2 zeitbezogene Kosten im Jahr:		0,00	€/Jahr

Preisbestandteile P3		P3.2 Fahrplankilometer pro Jahr		Summe pro Jahr Produkt aus P3.1 und P3.2	
P3.1 Preis je Fahrplankilometer					
Gelenkbus/ Gelenkbus NF	€/km	Gelenkbus /Gelenkbus NF	km	0,00	€/Jahr
Standard-/Solobus und		Standard-/Solobus und			
Standard-/Solobus NF	€/km	Standard-/Solobus NF	km	0,00	€/Jahr
20-Sitzer-Bus	€/km	20-Sitzer-Bus	km	0,00	€/Jahr
15-m Bus NF	€/km	15-m Bus NF	km	0,00	€/Jahr
P3.3 Kosten für einen 8-Sitzer-Bus zzgl. Fahrerarbeitsplatz					
Kosten je Fahrplankilometer		Fahrplankilometer pro Jahr			
8-Sitzer-Bus	€/km	8-Sitzer-Bus	0 km	0,00	€/Jahr
		Summe P3 fahrplankilometerbezogene Kosten im Jahr:		0,00	€/Jahr

Preisbestandteil P4		Summe P4 Regiekosten pro Jahr:	
Regiekosten (Jahrespauschale für Regie- und Verwaltungsaufgaben sowie Wagnis- und Gewinnzuschlag)			

Gesamtkosten 2017 (Summe aus P1 + P2 + P3 + P4)	0,00	€/Jahr
--	-------------	---------------

Anlage 4: Erlöse gemäß Verfahren 2.5

Folgende Erlöse sind bei der Vorabkalkulation und Schlussabrechnung in Ansatz zu bringen:

1. Erträge aus Netto-Beförderungsentgelten einschließlich erhöhter Beförderungsentgelte und Erträge/Ertragsminderungen insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuellen Einnahmeteilung für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
2. Erträge aus Fahrzeugverkäufen, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden.
Wurde das Fahrzeug nicht zu 100% im ÖPNV eingesetzt, ist eine Trennungsrechnung zu erstellen;
3. Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 145 Absatz 3 SGB IX (oder Nachfolgeregelung) für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
4. Sonstige staatliche Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden, und
5. Alle sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile gem. Art 2 lit. g) VO (EG) 1370/2007, die durch die zuständigen Behörden zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden.

Anlage 5: Referenztarif

Der Referenztarif unterscheidet sich alleine in dem Auszug aus der Preistabelle s. u. von dem Höchstarif (Anlage 2)

Die sonstigen Fahrscheingattungen und Preisstufen der aktuell genehmigten Tabelle gelten weiter.

Tarifzone	Einfach Erwachsene	Kinder, Gruppen	Tagesrückfahrkarte	Ser Ticket	Familiens-ticket
1	3,22	1,93	6,12	12,88	12,40
2	4,03	2,42	7,73	16,10	15,46
3	4,83	2,90	9,34	19,32	18,52
4	5,64	3,38	10,79	22,54	21,74
5	6,60	3,86	12,40	26,40	24,79
6	7,41	4,35	14,01	29,62	27,85
7	8,21	4,83	15,46	32,84	30,91
8	9,02	5,31	17,07	36,06	34,13
9	9,82	5,80	18,52	39,28	37,19
10	10,63	6,44	20,13	42,50	40,25
11	11,43	6,92	21,74	45,72	43,31
12	12,24	7,41	23,18	48,94	46,53
13	13,04	7,89	24,79	52,16	49,59
14	13,85	8,37	26,40	55,38	52,65
15	14,65	8,86	27,85	58,60	55,71
16	15,46	9,34	29,46	61,82	58,93

Tarifzone	Monats-karte	Schüler-monats-karte	Rabattierung	Wochen-karte	Schüler-wochen-karte	Rabattierung	Selbst-zahler Monat
1	69,55	52,16	25,0000%	24,15	18,03	25,3333%	52,16
2	86,94	65,21	25,0000%	30,11	22,54	25,1337%	65,21
3	104,33	78,25	25,0000%	35,90	26,89	25,1121%	78,25
4	121,72	91,29	25,0000%	42,02	31,40	25,2874%	91,29
5	139,10	104,33	25,0000%	47,98	35,90	25,1678%	104,33
6	156,33	117,21	25,0257%	53,94	40,41	25,0746%	117,21
7	173,72	130,25	25,0232%	59,89	44,92	25,0000%	130,25
8	191,11	143,29	25,0211%	66,01	49,43	25,1220%	143,29
9	208,50	156,33	25,0193%	71,97	53,94	25,0559%	156,33
10	225,88	169,37	25,0178%	77,92	58,44	25,0000%	169,37
11	243,27	182,41	25,0165%	84,04	62,95	25,0958%	182,41
12	260,66	195,45	25,0154%	90,00	67,46	25,0447%	195,45
13	278,05	208,50	25,0145%	95,96	71,97	25,0000%	208,50
14	295,44	221,54	25,0136%	101,91	76,31	25,1185%	221,54
15	312,82	234,58	25,0129%	107,87	80,82	25,0746%	234,58
16	330,21	247,62	25,0122%	113,83	85,33	25,0354%	247,62

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.967.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.940.100,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.974.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.891.200,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	713.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	792.400,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	75.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	248.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.762.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.931.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 320.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

Dornum, den 14. Dezember 2016

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 9. Januar 2017, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01.2017 bis zum 24.01.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dornum, 9. Januar 2017

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Großefehn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großefehn.
2. Jedermann ist berechtigt, die Gemeindebücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Entgelte für die Nutzung der Gemeindebücherei werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3

Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Nutzerschein. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

2. Minderjährige legen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Nutzerschein

1. Die Benutzung der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Nutzerschein zulässig.
2. Der Nutzerschein ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Nutzerscheines entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Nuterausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für alle Medien drei Wochen.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf (auch telefonisch) verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7

Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr (Versäumnisgebühr) zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portogebühren zu erstatten.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9

Behandlung der Medien, Haftung

1. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für den Benutzer entstehende Schäden, die durch CD's oder sonstigen Medien an Abspielgeräten usw. entstehen.

§ 10 Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung und bei Verlust prozentual nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11 Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Gemeindebücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.
3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Besuchs der Gemeindebücherei bei der Leitung der Gemeindebücherei oder des Personals abzugeben.
4. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
5. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei oder das mit der Ausübung beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungsordnung außer Kraft.

Großefehn, den 15.12.2016

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Großefehn**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

1. Benutzungsgebühr

Jahresnutzerausweis für	
- Erwachsene	12,00 €
- Kind und Jugendliche (bis einschl. 17. Lebensjahr)	kostenlos
 Einmalnutzung (max. 3 Wochen Ausleihe)	 2,00 €

2. Versäumnisgebühr

Überschreitung der Leihfrist von 3 Wochen	
- pro Medium und überschrittenen Ausleihtag	0,50 €

3. Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Erinnerung Auslagen notwendig, so hat der Benutzer diese zu erstatten. Auslagen können insbesondere Aufwendungen für Portokosten sein.

4. Kostenersatz bei Verlust oder Beschädigung

Pauschaler Kostenersatz	
- 1. Jahr (Anschaffungsjahr)	100 % des Wiederbeschaffungswertes
- 2. Jahr im Büchereibestand	90 % des Wiederbeschaffungswertes
usw.	
- 10. Jahr im Büchereibestand	10 % des Wiederbeschaffungswertes

Bei leichten Beschädigungen am Medium (weitere Ausleihe ist möglich) liegt es im Ermessen der Leitung der Gemeindebücherei, ob ein Kostenersatz zu leisten ist.

5. Vorbestellung von Medien kostenlos

§ 2

Inkrafttreten

1. Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Gebührenordnung außer Kraft.
2. Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

Großefehn, den 15.12.2016

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden nur im Rahmen und nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt.
- (2) Für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr wird die Aufwandsentschädigung vierteljährlich gezahlt; hat der Funktionsträger das Amt nur für einen Teil des Monats inne, wird der Monatsbetrag dennoch für den vollen Monat gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister

Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Außerdem erhält der Gemeindebrandmeister einen monatlichen Zuschlag, der sich nach der Anzahl der Ortsfeuerwehren bemisst. Für jede Ortsfeuerwehr beträgt der monatliche Zuschlag 4,00 €.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Gemeindebrandmeister

Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält als monatliche Aufwandsentschädigung die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung, die der Gemeindebrandmeister erhält, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortsbrandmeister

Die Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € und die stellvertretenden Ortsbrandmeister in Höhe von 30,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Geräte- und Atemschutzwarte

(1) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Lösch- und Sonderfahrzeug.

(2) Die Atemschutzwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Jugendfeuerwehrwarte

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € und die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte in Höhe von 22,50 €.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Kinderfeuerwehrwarte

Die Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € und die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte in Höhe von 15,00 €.

§ 8

Aufwandsentschädigung für andere Funktionsträger

(1) Der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(2) Der Gemeindepressesprecher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(3) Der Gemeindeumweltschutzwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 9

Verdienstaufschlag und Ersatz von Kinderbetreuungskosten

(1) Verdienstaufschlag und Ersatz von Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach dem Bestimmung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gewährt.

- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr an Einsätzen von 3 – 5 stündiger Dauer teilgenommen haben, wird die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit ab 12:00 Uhr desselben Tages zugemutet. Verdienstausschlag wird für einen halben Arbeitstag bei normaler Arbeitszeitregelung erstattet. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr an Einsätzen teilgenommen und die Einsatzdauer von 5 Stunden überschritten haben, wird die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit am selben Tage nicht zugemutet. Verdienstausschlag wird für einen vollen Arbeitstag bei normaler Arbeitszeitregelung erstattet.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 20,00 € je Stunde für höchstens 8 Std. je Tag und maximal 40 Std. je Woche festgesetzt.
- (4) Sofern keine Entschädigung für Verdienstausschlag geltend gemacht wird, erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag eine steuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtige Entschädigung in Höhe von 200,00 € je Lehrgangswoche.
- (5) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde ersetzt.

§ 10 Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Großefehn geltenden Reisekostenbestimmungen, soweit nicht von anderer Stelle die Kosten übernommen werden.

§ 11 Vertretung des Gemeindebrandmeisters

- (1) Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert seine Funktionen wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf 50 v.H. für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktionen ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 v.H. der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.

§ 12 Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung

Die nach dem Einkommenssteuergesetz erforderliche Versteuerung sowie die Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung für die nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen übernimmt die Gemeinde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großefehn vom 13.11.2001 außer Kraft.

Großefehn, den 15.12.2016

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen

Bekanntmachung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Großheide am 22.09.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 20. Dezember 2016 (Az: IV/60.1-2016/GRH – 33. Ä – wi) aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland in Kraft. Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 05. Januar 2017

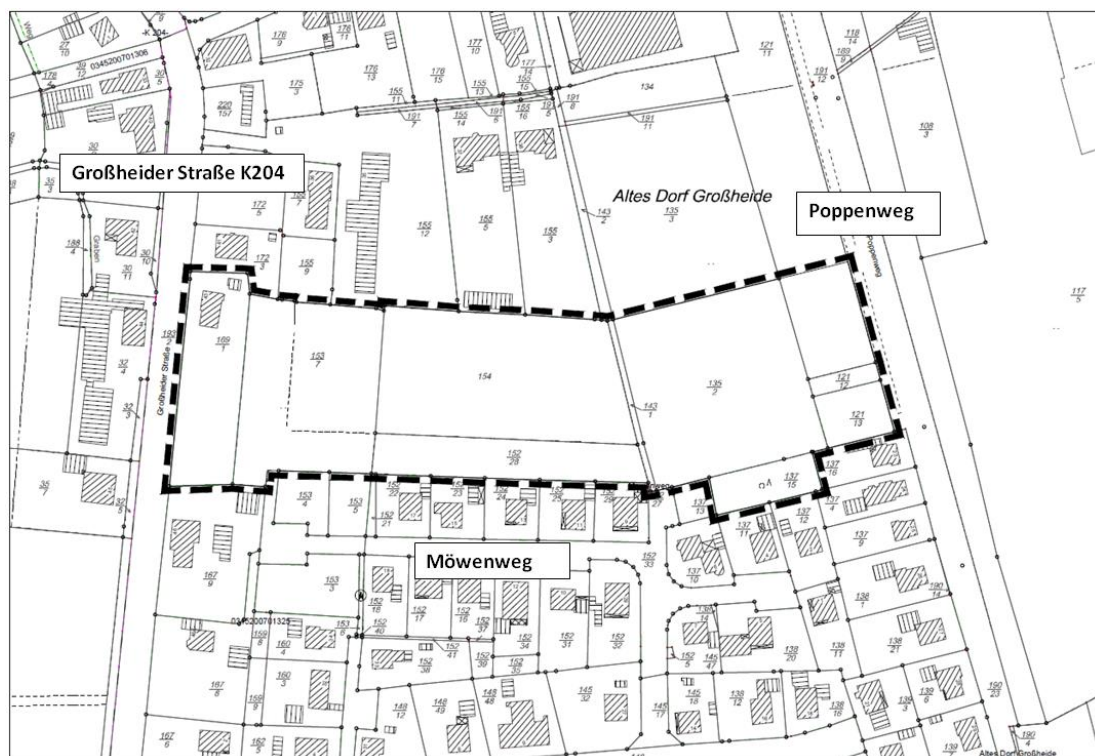
Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fredy Fischer

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0703 „Starenweg“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 22.09.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0703 „Starenweg“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 0703 „Starenweg“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 05.01.2017

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fredy Fischer

**Nachtragshaushaltssatzung
der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgenden 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung vom 17.03.2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.447.200	456.700		7.903.900
ordentliche Aufwendungen	6.844.662	208.468		7.053.130
außerordentliche Erträge	1.225.000			1.225.000
außerordentliche Aufwendungen	1.328.500			1.328.500

im Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.447.200	456.700		7.903.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.513.450	208.300		7.721.750
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.229.000	64.500		1.293.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	256.550	69.400		325.950
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	258.250			258.250
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	163.900			163.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.934.450	521.200		9.445.650
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.933.900	277.700		8.211.600

§ 1a

Mit dem Nachtragsplan werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung keine Änderungen vorgenommen.

§ 1b

Mit dem Nachtragsplan werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe keine Änderungen vorgenommen.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 2a

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung wird nicht geändert.

§ 2b

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe werden nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 275.000 Euro erhöht und damit auf 275.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung nicht veranschlagt.

§ 3b

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4b

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite durch den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Inselgemeinde Juist, den 22.12.2016

Inselgemeinde Juist

Dr. Tjark Goerges
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 5. Januar 2017, Az.: I/10-150 20 1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 i. V. m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 16.01.2017 bis zum 24.01.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Inselgemeinde Juist öffentlich aus.

Juist, 5. Januar 2017

Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.